

VORSORGEAUFTRAG UND PATIENTENVERFÜGUNG

Urteilsunfähigkeit – was nun?

Was passiert, wenn ich urteilsunfähig werde?

- ▶ Das gesetzliche Vertretungsrecht der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners, ist gemäss Art. 374 ZGB auf wenige Handlungen beschränkt (laufender Unterhalt, Gestaltung des Alltags);
- ▶ Für die übrigen Rechtshandlungen muss die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eingeholt werden;
- ▶ Eltern, Nachkommen, Geschwister, Konkubinatspartner(innen) sind nur zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigt;
- ▶ Ohne Ehegattin/Ehegatten, eingetragene Partnerin/eingetragenen Partner wird die KESB einen Beistand ernennen.

Wie kann ich heute für den Fall der Urteilsunfähigkeit vorsorgen?

Vorsorgeauftrag

Mit dem Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360ff. ZGB bestimme ich, wer sich im Falle meiner Urteilsunfähigkeit um meine persönlichen und finanziellen Angelegenheiten kümmern und die entsprechenden Kompetenzen erhalten soll. Dabei kann ich eine oder mehrere mir vertraute natürliche oder juristische Personen als Beauftragte einsetzen und ihnen bereits heute Anweisungen erteilen, damit sie meinen Wünschen entsprechend handeln. Ein Vorsorgeauftrag ist ein sehr persönliches Dokument, das ich individuell nach meiner Lebens- und Vermögenssituation sowie nach meinen Wünschen und Vorstellungen gestalten kann.

So können beispielsweise die folgenden Fragen geregelt werden:

Personensorge

- Wie möchte ich, dass sich mein Alltag gestaltet (z.B. Wohnen, Verpflegung, Pflege)?
- Wer soll sich um meine Post, Emails und anderen Kommunikationsmittel kümmern?
- Wer soll bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit informiert werden?
- Wer soll mich bei Ärzten, Pflegepersonal, Heimen, etc. vertreten?
- Welche Ärzte sollen mich behandeln? Soll vor schweren Eingriffen eine Zweitmeinung eingeholt werden?
- Unter welchen Voraussetzungen und wie lange möchte ich zuhause betreut werden?
- Welche Heime würde ich bevorzugen? Möchte ich in der Nähe eines meiner Kinder untergebracht werden?
- Wie soll mein Auftritt in den Social Media fortgesetzt werden? Welche Accounts sollen – soweit möglich – gelöscht werden?

Vermögenssorge

- Wer soll mein Vermögen verwalten und was muss er/sie dabei beachten?
- Wer soll mich vor Behörden, Banken, Gerichten, etc. vertreten?
- Was soll mit meinen Liegenschaften geschehen?
- Wer soll mich als Aktionär/Gesellschafter vertreten? Soll er/sie dabei Weisungen bestimmter Personen oder Organe beachten?
- Bin ich Partei von Aktionärsbindungsverträgen, die den Eintritt der Urteilsunfähigkeit regeln (z.B. durch Gewährung eines Kaufrechts zugunsten der übrigen Aktionäre)?
- Sollen sich die Beauftragten von bestimmten Fachpersonen beraten/unterstützen lassen?
- Wo finden meine Beauftragten die für die Auftrags Erfüllung nötigen Informationen und Passwörter?

Für die Personen- und die Vermögenssorge sowie die damit verbundene Rechtsvertretung kann ich die gleiche Person oder unterschiedliche Beauftragte einsetzen.

Der Vorsorgeauftrag ist gültig, wenn ich ihn ganz von Hand schreibe, datiere und unterschreibe oder ich ihn als öffentliche Urkunde vom Notar errichten lasse.

Patientenverfügung

Für den Fall, dass ich nicht mehr ansprechbar und urteilsfähig bin, kann ich in einer Patientenverfügung regeln, welche medizinischen Massnahmen in welchen Situationen ergriffen werden sollen und auf welche ich lieber verzichten möchte. Solche Anweisungen entlasten die behandelnden Ärzte und die nahestehenden Personen vor schwierigen Entscheidungen. Je detaillierter eine Patientenverfügung ist, desto einfacher ist die Entscheidungsfindung für die Betroffenen.

Für die Patientenverfügung bestehen keine Formvorschriften. Zahlreiche Organisationen wie beispielsweise die Ärztevereinigung FMH stellen dafür Formulare zur Verfügung, die auch von Hand ausgefüllt werden können.

Gerne unterstützen wir Sie, bei der Erarbeitung einer auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnittene Lösung für den Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit.

Sie können sich an unsere Spezialisten im Bereich der Nachlassplanung oder an Ihren Kundenberater bei BDO wenden.



Regula Bergsma

- Dr. iur.
- Rechtsanwältin
- Leiterin Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

regula.bergsma@bdo.ch
Telefon 041 368 12 91



Flandrina Helbling-Martin

- lic. iur.
- Rechtsanwältin
- Mediatorin UMCH
- Mitglied Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

flandrina.helbling@bdo.ch
Telefon 062 834 92 67



Joshua Imhof

- M.A. HSG in Law and Economics
- Rechtsanwalt und Notar
- Mitglied Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

joshua.imhof@bdo.ch
Telefon 041 368 12 35

BDO AG

Aarau	062 834 91 91
Affoltern am Albis	043 322 77 55
Altdorf	041 874 70 70
Baden-Dättwil	056 483 02 45
Basel	061 317 37 77
Bern	031 327 17 17
Biel	032 346 22 22
Burgdorf	034 421 88 11
Chur	081 403 48 48
Delémont	032 421 06 66
Frauenfeld	052 728 35 00
Fribourg	026 435 33 33
Genf	022 322 24 24
Glarus	055 645 29 30
Grenchen	032 654 96 96
Herisau	071 353 35 33
Lachen	055 451 52 30

Langenthal	062 919 01 70
Laufen	061 766 90 60
Lausanne	021 310 23 23
Liestal	061 927 87 00
Lugano	091 913 32 00
Luzern	041 368 12 12
Olten	062 387 95 25
Sarnen	041 666 27 77
Schaffhausen	052 633 03 03
Sion	027 324 70 70
Solothurn	032 624 62 46
St. Gallen	071 228 62 00
Stans	041 618 05 50
Sursee	041 925 55 55
Wetzikon	044 931 35 85
Zug	041 757 50 00
Zürich	044 444 35 55